

Gemeinde Häggenschwil

- Schutzverordnung vom 14.06.1994
- Ergänzung Schutzverordnung vom 05.01.1999



**Gemeinde Häggenschwil
Kanton St. Gallen**

Schutzverordnung

Vom Gemeinderat erlassen am: 12.03.1992

Der Gemeindammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentliche Auflage: 13.04.1992 - 12.05.1992

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 14. Juni 1994

Der Vorsteher



St. Gallen, 21. Februar 1994

EIGENMANN REY RIETMANN, RAUMPLANER BSP
KIRCHGASSE 16, 9004 ST. GALLEN, 071 22 07 03

LOSER + EUGSTER DIPL. INGENIEURE ETH/SIA
LINDENWIESSTR. 12, 9202 GOSSAU, 071 85 63 63

Verordnung zur Erhaltung der geschützten Ortsbilder, Kultur- und Naturobjekte sowie der Natur- und Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Häggenschwil

Der Gemeinderat Häggenschwil erlässt, gestützt auf Art. 98 ff des Baugesetzes (sGS 731.1), auf Art. 12 ff der Naturschutzverordnung (sGS 671.1) und auf Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes nachstehende Verordnung zur Erhaltung der schützenswerten Ortsbilder, der Kultur- und Naturobjekte sowie der Natur- und Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Häggenschwil.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die im Plan bezeichneten

- geschützten Ortsbilder,
- geschützten Kulturobjekte,
- Landschaftsschutzgebiete
- geschützten Lebensräume
- Naturschutzgebiete
- geschützten Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze

Der Plan, vom Gemeinderat beschlossen am 9. März 1992 sowie das im Anhang aufgeführte Verzeichnis der Schutzgebiete und Schutzobjekte sind Bestandteile dieser Verordnung.

Art. 2 Zweck

Diese Verordnung bezweckt:

die Erhaltung und Pflege der geschichtlich und künstlerisch wertvollen Einzelbauten, Baumgruppen und Ortsbilder,

die Erhaltung der charakteristischen Landschaftsbilder,

die Erhaltung und Pflege der besonders wertvollen Lebensräume bedrohter Tiere und Pflanzen

die Erhaltung und Pflege der besonders wertvollen Naturschutzgebiete.

Art. 3 Vorbehalte

Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Vorschriften von Bund und Kanton vor.

Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung bewilligt werden können, bleiben die Vorschriften des Baureglementes der Gemeinde Häggenschwil vorbehalten.

Die Anordnung weiterer Schutzmassnahmen zur Erhaltung von einzelnen Schutzgegenständen im Sinne von Art. 98 und Art. 99 BauG bleibt vorbehalten.

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch diese Schutzverordnung oder übergeordnete Verfügungen und Verordnungen weitergehende Vorschriften erlassen werden.

Art. 4 Umgebungsschutz

Bauten und Anlagen sowie Tätigkeiten und Massnahmen jeder Art in der Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände dürfen deren schutzwürdige Substanz und Lebensgrundlage nicht beeinträchtigen.

Bestehende, das Ortsbild oder Schutzgegenstände prägende Freiräume sind zu erhalten.

KULTURSCHUTZ**Art. 5 Geschützte Ortsbilder**

Die Ortsbilder sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten.

Bauten und Anlagen sind der bestehenden Baustruktur (Firstrichtung, Dachform, Gebäudehöhe usw.), dem bestehenden Charakter (Gliederung, Proportionen, Fassadengestaltung, Baumaterialien, Farbgebung usw.) und ihrer Umgebung anzupassen und derart in das Ortsbild einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.

Zur Einhaltung der Bestimmungen von Abs. 2 kann der Gemeinderat Abweichungen von den Regelbauvorschriften des Baureglementes gemäss Art. 77 BauG bewilligen. Insbesondere können Ersatzbauten am gleichen Standort bewilligt werden.

Art. 6 Geschützte Kulturobjekte

Die Kulturobjekte sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten.

Der Abbruch, oder andere bauliche Massnahmen, welche den geschichtlichen oder künstlichen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.

LANDSCHAFTS- UND NATURSCHUTZ

Art. 7 Landschaftsschutzgebiete

Das charakteristische Bild der Landschaft und deren Erholungswert sind zu erhalten.

Zugelassene Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen, sowie weitere Eingriffe in die Landschaft dürfen nur bewilligt werden, wenn sie sich gut ins Landschaftsbild einfügen und dem Schutzzweck nicht widersprechen.

Art. 8 Geschützte Lebensräume

Lebensräume sind in ihrer charakteristischen und natürlichen Eigenart als Lebensräume für bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

Das Stören, Fangen und Töten freilebender Tiere, das Beschädigen, Zerstören und Wegnehmen ihrer Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten sowie das Pflücken, Ausreissen und Ausgraben wildwachsender Pflanzen ist grundsätzlich untersagt. Vorbehalten bleibt die land- und forswirtschaftliche Nutzung sowie die Jagd und Fischerei im Rahmen der einschlägigen Gesetzgebung. Die Bewirtschaftung in diesen Gebieten ist unter Anleitung der kantonalen Forstdienste so vorzunehmen, dass standortgerechte Waldbestände entstehen und, wo schon vorhanden, erhalten bleiben.

Hunde sind in den geschützten Lebensräumen an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Hunde im jagdlichen Einsatz.

Entlang der Sitter sind bauliche Massnahmen im Rahmen des Wasserbaus gestattet.

Art. 9 Naturschutzgebiete

Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart als naturnahe Lebensräume und in ihrer Geländeform zu erhalten.

Alle Massnahmen, wie Geländeänderungen, Entwässerungen, Ablagerungen oder andere Eingriffe, die den Bestand oder die natürliche Weiterentwicklung der Biotope und Geotope innerhalb der bezeichneten Gebiete gefährden können, sind untersagt. In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gelten für Biotope auch die Vorschriften von Art. 8 dieser Schutzverordnung.

Art. 10 Geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze

Die bezeichneten Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sind in ihrer Art und Ausdehnung zu erhalten.

Abgehende Bäume und Büsche sind durch Jungpflanzen der gleichen oder einer gleichwertigen Art zu ersetzen.

Das Schneiden der Bäume, Hecken und Gehölze ist zulässig, soweit dies für die sachgerechte Pflege erforderlich ist.

VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Bewilligungspflicht und Zuständigkeit

Massnahmen, die eine Veränderung von Flora und Fauna, des Wasserhaushaltes oder des Geländes innerhalb der Schutzgebiete nach sich ziehen oder bauliche Veränderungen, Zweckänderungen jeder Art sowie Fassadenrenovationen und Fassadenanstriche in geschützten Ortsbildern und bei geschützten Kulturobjekten sind bewilligungspflichtig. Bewilligungspflichtige Vorkehren sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

Bewilligungspflichtige Vorhaben, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können nur bewilligt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.

Soweit keine andere Bestimmung vorliegt, fallen die Entscheide nach diesem Artikel in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Art. 12 Aufsicht und Pflege

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung aus.

Pflege und Unterhalt der Schutzgebiete und -gegenstände sind Sache des Eigentümers.

Art. 13 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss den Strafbestimmungen des Baugesetzes und der Naturschutzverordnung geahndet.

Art. 14 Markierung

Notwendige Bezeichnungen und Markierungen der Schutzobjekte werden durch den Gemeinderat veranlasst.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St.Gallen in Kraft. Die Schutzverordnung vom 12. Dezember 1977 wird damit aufgehoben.

Verzeichnis der geschützten Kulturobjekte

Nr.	Parz. Nr.	Assek. Nr.	Benennung
1	24	7	Kath. Pfarrkirche
2	24	8	Pfarrhaus
3	47	13	Alte Kaplanei
4	44	1	Restaurant Krone
5	516	21	Kaufhaus
6	40	26	Wäschehaus beim Bären
7	40	25	Gasthaus Bären
8	27	27	Haus Staub Erben
9	25	17	Altes Primarschulhaus
10	24	10	Mesmerhaus
11	28	16	Haus Stäheli
12	14	45/46	Haus ehemals Stadler mit Anbau

13	239	93	Wegkreuz	
14	236	96	Restaurant Ochsen	
15	221	129	Wegkreuz	
16	116	415	Kapelle Ruggisberg	
17	323	281	Haus Angehrn Täschle- hausen	
18	510	-	Burgstelle Waldburg (Refugium)	
19	476	-	Burgstelle Neu-Ram- schwag	
20	451	-	Burgruine Alt Ram- schwag	
21	570	287	Ehem. Kornspeicher Finkenbach	
22	315	217	Riegelhaus Ladhueb	
23	315	218	Wegkreuz Ladhueb	
25	258	210	Wohnhaus Unter-Atzen- holz	

Verzeichnis der Naturschutzgebiete

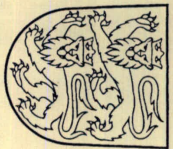
Nr.	Bezeichnung	Umschreibung
1	Biotop Atzenholzweiher	Wichtiges Refugium für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Weiher in einer Wiesenmulde. Bei der Bacheinmündung grösserer Schilfbestand. Älteres Ufergehölz mit Eichen, Birken, Tannen, Weiden, Eschen etc.
2	Biotop Holzrüti	Nassstandort mit vielen Sumpfgrasarten, Binsen, vielen Moosen und Farnen sowie verschiedenen krautigen Pflanzen. Teilweise stehendes Wasser als Refugium für Amphibien.
3	Geotop Neu-Ramschwag	Typischer Drumlin. Durch Prallhang- und Tiefenerosion der Sitter auf der Süd- und Westseite angeschnitten. Auf der Westseite mächtige Nagelfluhbank, welche durch die Erosion freigelegt wurde. An der Südseite mehr als 500 m lange Terrasse mit unruhiger Oberfläche und Gefälle flussaufwärts. Östlich ein Bach, welcher das Moos bei Eglisshus entwässert und über eine Nagelfluhbank auf die Terrasse hinunterstürzt. Harte Nagelfluh mit eingelagerten Sandsteinlinsen hielt der Erosion stand und bildete hier diesen 7 m hohen Wasserfall. Schützenswert sind Terrasse, Felswände, Bach und Wasserfall.
4	Biotop Neu-Ramschwag-Süd	Wichtiges Quellsumpfgebiet mit interessanter Flora und Fauna.
5	Biotop Neu-Ramschwag-Ost	Interessantes Pflanzengebiet mit Spartium, Binsen, Asarum, Vinca minor, Daphne etc. Entlang der Sitter vielfältige Pflanzengesellschaften mit Auenwaldcharakter und schönen Ufergehölzen.

6	Biotop Neu-Ramschwag- West	Feuchte Waldwiese am Hang mit reichhaltiger Vegetation wie vielen Sumpfg Grasarten, div. Orchisarten, Schachtelhalme etc. Ein kleiner Bach durchfliesst das Gebiet und bildet Pfützen, welche Refugien für Amphibien bilden.
7	Geotop Alt Ram- schwag/Hiltern	Naturgegebener Nagelfluhfelssporn zwischen Sitter und einem kleinen Bachtobel. Für diese Region besonders mächtige und gut verfestigte Nagelfluh (Ramschwag-Nagelfluh), welche am steilen Südhang bei Hiltern zu Tage tritt. Vereinzelt auch Funde von versteinertem Holz. Schützenswert ist die ganze Hangzone zwischen Alt Ramschwag und Hiltern wegen der mächtigen Nagelfluh und der eindrücklichen Felswände.
8	Biotop Ruine Alt-Ramschwag	Hohes bewaldetes Steilufer ob der Sitter. Wichtiges Refugium mit seltenen Pflanzenarten und Quellsümpfen. Teils Rutschungen mit Felspartien mit extensivem Bewuchs.
9	Geotop Waldburg	Einmalige Ausprägung von Talformung und -entwicklung mit Flussschleifen, Terrassen und Umlaufbergen. Frei, mitten im Tal stehender Molassesteinhügel, welcher durch die vielfach wechselnden Flussläufe der Sitter herauspräpariert wurde. Dem abgeflachten Hügel ist am Nordrand eine wallartige Moränenmasse mit erratischen Blöcken aufgesetzt. Vollständig erhaltener und deutlich entwickelter Mäander nördlich der Waldburg, welcher von der Sitter beinahe durchbrochen wurde. Schützenswert ist der Waldburgsporn mit seinen Terrassen bis hin zum heutigen Flusslauf der Sitter.

Verzeichnis der Einzelbäume und Baumgruppen

Nr.	Art/Bezeichnung	Ort
1	Grosser Nussbaum	Häggenschwil-West
2	Birke	Beim Raiffeisenhaus
3	Linde	Ober-Atzenholz
4	Baumgruppe mit Linden	Sonnenberg
5	Zwei Linden	Wäldi
6	Nussbaum	Ruggisberg
7	Linde	Buo
8	Linde	Fidenhaus
9	Baumgruppe	Täschlehausen
10	Baumgruppe	Engensbühl
11	Linde	Engensbühl
12	Esche	Kollerberg
13	Eiche	Weierholz
14	Baumgruppe mit Eichen	Weierholz

15	Baumgruppe mit Birken, Eschen, Eichen	Chirchholz
16	Linde	Rohrenmoos
17	Linde	Ladhueb
18	Drei Pappeln	Ladhueb
19	Linde	Raach
20	Buche	Eglishaus



Gemeinde Hägenschwil Kanton St. Gallen

Schutzverordnung

Ergänzung

Vom Gemeinderat erlassen am: - 9 NOV. 1995

Der Gemeindevorstand:

Der Gemeinderatssekretär:

Öffentliche Auflage: - 6 DEC. 1995

- 4 JAN. 1996

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: - 5. Jan. 1999

Mit Ermächtigung
Der Leiter des Planungsamtes:

T. Beer



St. Gallen, 24.11.1994

Plannummer: 47.3-01/003a

EIGENMANN REY RIETMANN RAUMPLANER BSP
KIRCHGASSE 16, 9004 ST. GALLEN, 071 222 07 03

LOSER + EUGSTER DIPL. INGENIEURE ETH/SIA
LINDENWIESSTR. 12, 9202 GOSSAU, 071 388 85 85

Legende

Natur- und Landschaftsschutz



Geschützte Baumgruppe

